

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Sven Meyer (SPD) und Martin Pätzold (CDU)

vom 29. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. Februar 2026)

zum Thema:

**Welche Auswirkungen hat die Ausbildungsumlage? Anfrage 1
Fragen zu Finanzbedarfen und Berechnungsweisen der geplanten
Ausbildungsumlage**

und **Antwort** vom 16. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Februar 2026)

Herrn Abgeordneten Sven Meyer (SPD) und Herrn Abgeordneten Martin Pätzold (CDU)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25 048
vom 29. Januar 2026
über Welche Auswirkungen hat die Ausbildungsumlage? Anfrage 1
Fragen zu Finanzbedarfen und Berechnungsweisen der geplanten Ausbildungsumlage

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie wird die prozentuale Höhe der Berufsausbildungssicherungsabgabe / Ausbildungsplatzumlage gem. § 6 des Entwurfs eines Ausbildungsförderungsfondsgesetzes konkret berechnet?
3. Welche Finanzbedarfe des Ausbildungsförderungsfonds ergeben sich unter Zugrundelegung der Maßgaben von § 6 Absatz 2 des Gesetzentwurfs?
6. Wie berechnet sich die Höhe des Prozentsatzes der Bruttolohnsumme für die Ausbildungsplatzumlage?

Zu 1., 3. und 6.: Die grundlegende Formel ergibt sich aus § 6 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzentwurfs: Die Höhe der Berufsausbildungssicherungsabgabe entspricht dem prozentualen Anteil des zu erwartenden Finanzierungsbedarfes des Ausbildungsförderungsfonds an der ermittelten Gesamtbruttolohnsumme der vom Ausgleichsfonds erfassten Arbeitgeber.

Vereinfacht dargestellt lautet die Formel:

$$\frac{\text{Finanzbedarf}}{\text{Gesamtbruttolohnsumme}} = \frac{x}{100}$$

→ Abgabe = x %

Das heißt, zur Berechnung der prozentualen Höhe der Berufsausbildungssicherungsabgabe müssen zunächst zwei grundlegende Rechengrößen ermittelt werden:

1. der zu erwartende Finanzierungsbedarf und
2. die Gesamtbruttolohnsumme der vom Ausgleichsfonds erfassten Arbeitgeber.

Der zu erwartende Finanzierungsbedarf des Ausgleichsfonds ergibt sich gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes insbesondere aus den zu erwartenden Aufwendungen für den Ausbildungskostenausgleich gemäß § 7 des Gesetzes.

Der Ausbildungskostenausgleich soll gem. § 7 Abs. 3 des Gesetzes als jährliche Pauschale je Auszubildender bzw. Auszubildenden gezahlt werden und sich nach den Kosten einer betrieblichen Ausbildung, insbesondere für die Ausbildungsvergütung, richten. Er soll sich dabei anteilig an der durchschnittlichen tariflichen Ausbildungsvergütung im Land Berlin orientieren.

Gem. § 7 Abs. 4 des Gesetzes wird der anteilige Ausbildungskostenausgleich für das erste Ausbildungsjahr in voller Höhe, für das zweite Ausbildungsjahr zur Hälfte und für das dritte Ausbildungsjahr zu einem Viertel gewährt.

Gem. § 7 Abs. 5 des Gesetzes soll weiterhin auf Antrag je bestandener Abschlussprüfung ein sogenannter Prüfungsbonus in Höhe von einem Viertel des Ausbildungskostenausgleichs gezahlt werden. Es kann nicht prognostiziert werden, wie hoch die Inanspruchnahme des Prüfungsbonus sein wird. Deshalb wird der Einfachheit halber angenommen, dass die Quote der Inanspruchnahme 100 % ist.

Um den zu erwartenden Finanzierungsbedarf des Ausbildungsförderungsfonds zu ermitteln, muss aufbauend auf den eben genannten Grundlagen folgende Rechnung vorgenommen werden:

$$\begin{array}{l}
\text{Gesamtzahl der Auszubildenden (inkl. Beamt*innenausbildungen¹) im 1.} \\
\text{Ausbildungsjahr multipliziert mit Ausbildungskostenausgleich in Höhe von 100 \%} \\
\hline
+ \text{ Gesamtzahl der Auszubildenden (inkl. Beamt*innenausbildungen) im 2.} \\
\text{Ausbildungsjahr multipliziert mit Ausbildungskostenausgleich in Höhe von 50 \%} \\
\hline
+ \text{ Gesamtzahl der Auszubildenden (inkl. Beamt*innenausbildungen) im 3.} \\
\text{Ausbildungsjahr multipliziert mit Ausbildungskostenausgleich in Höhe von 25 \%} \\
\hline
+ \text{ Zahl der bestandenen Abschlussprüfungen multipliziert mit} \\
\text{Ausbildungskostenausgleich in Höhe von 25 \%} \\
\hline
= \text{ Grundlegender Finanzbedarf des Ausbildungsförderungsfonds}
\end{array}$$

Die Gesamtbruttolohnsumme der von einem Ausbildungsförderungsfonds erfassten Arbeitgeber lässt sich aktuell anhand der verfügbaren und zugänglichen Daten nur näherungsweise modellieren.

Zur Bestimmung wurden folgende Rechengrößen miteinander multipliziert:

- Anzahl der Beschäftigten bei von einer Ausbildungsplatzumlage erfassten Arbeitgeber
- Durchschnittlicher Bruttolohn im Land Berlin

Es wurden mit vorhandenen statistischen Daten der Bundesagentur für Arbeit bzw. des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg 1.709.371 Beschäftigte (inkl. Beamt*innen) ermittelt sowie ein Durchschnittslohn von 41.508 Euro. Dies ergibt einen Näherungswert von gerundet 71 Milliarden Euro für die Rechengröße „Gesamtbruttolohnsumme der von einem Ausbildungsförderungsfonds erfassten Arbeitgeber“.

Derzeit können hinsichtlich der prozentualen Abgabehöhe nur Modellrechnungen bzw. Prognosen vorgestellt werden, da eine entscheidende Rechengröße, die Höhe des Ausbildungskostenausgleichs, noch nicht feststeht. Für diese Modellrechnungen müssen für die Höhe des Ausbildungskostenausgleichs zwangsläufig abstrakte Werte verwendet werden.

Vereinfacht lassen sich auf einer grundsätzlichen Ebene folgende Aussagen treffen:

1. Je höher der Ausgleichsbetrag, umso höher der Finanzbedarf des Ausbildungsförderungsfonds.
2. Je höher der Finanzbedarf des Ausbildungsförderungsfonds, umso höher die prozentuale Höhe der Berufsausbildungssicherungsabgabe.

¹ Vgl. § 2 Abs. 3 des Gesetzentwurfs. Hierbei wurden Dienstanwartschaften im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 berücksichtigt, die theoretisch für Schulabgänger*innen ohne Abitur offenstehen und damit nach Ansicht der für Arbeit und Berufliche Bildung zuständigen Senatsverwaltung mit einer dualen Berufsausbildung vergleichbar sind.

3. Das heißt, die Höhe des Ausbildungskostenausgleichs steht in einem untrennbaren rechnerischen Zusammenhang mit der prozentualen Höhe der Berufsausbildungssicherungsabgabe.

Ausgangspunkt zur abstrakten (!) Bestimmung des Ausbildungskostenausgleichs sind die Maßgaben von § 7 Abs. 3 des Gesetzentwurfs:

- Richtwert: Kosten einer betrieblichen Ausbildung, insbesondere für die Ausbildungsvergütung
- Anteilige Orientierung an der durchschnittlichen tariflichen Ausbildungsvergütung

Die durchschnittlichen jährlichen Nettokosten (!) für eine Berufsausbildung betragen laut Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) für das Ausbildungsjahr 2022/2023 bundesweit 8.086 Euro (<https://www.bibb.de/de/11060.php>). Zur Vereinfachung wird diese Zahl auf 8.000 Euro gerundet.

Laut BIBB betrug die durchschnittliche monatliche tarifliche Ausbildungsvergütung im 1. Ausbildungsjahr 1.042 Euro brutto, im 2. Ausbildungsjahr 1.123 Euro brutto, im 3. Ausbildungsjahr 1.223 Euro brutto und im 4. Ausbildungsjahr 1.255 Euro. Auf ein Jahr gerechnet würde sich ein durchschnittlicher Wert von gerundet 14.000 Euro ergeben. Daraus können sich im Hinblick auf die Maßgabe „anteilige Orientierung an der durchschnittlichen tariflichen Ausbildungsvergütung“ folgende Szenarien ergeben:

- Anteil von 50 % = 7.000 Euro Ausbildungskostenausgleich
- Anteil von 75 % = 10.500 Euro Ausbildungskostenausgleich
- 100 % = 14.000 Euro Ausbildungskostenausgleich

Weiterhin ließe sich ein Durchschnittswert der Mindestausbildungsvergütung bilden, der gerundet 10.000 € beträgt. Daraus können sich im Hinblick auf die Maßgabe „anteilige Orientierung“ folgende Szenarien ergeben:

- Anteil von 50 % = 5.000 Euro Ausbildungskostenausgleich
- Anteil von 75 % = 7.500 Euro Ausbildungskostenausgleich
- 100 % = 10.000 Euro Ausbildungskostenausgleich

Anhand dieser abstrakten Szenarien zur möglichen Höhe des Ausbildungskostenausgleichs lassen sich folgende Finanzbedarfe und damit einhergehend mögliche prozentualen Höhen einer Berufsausbildungssicherungsabgabe prognostizieren bzw. modellieren:

Angenommener Ausbildungskostenausgleich	Voraussichtlicher Finanzbedarf des Fonds	Voraussichtliche Höhe der Berufsausbildungssicherungsabgabe in %
5.000 Euro	124 Millionen Euro	0,17 %
7.000 Euro	173 Millionen Euro	0,24 %
7.500 Euro	186 Millionen Euro	0,26 %

8.000 Euro	198 Millionen Euro	0,28 %
10.000 Euro	248 Millionen Euro	0,35 %
10.500 Euro	260 Millionen Euro	0,37 %
14.000 Euro	347 Millionen Euro	0,49 %

2. Welche prozentuale Höhe der Berufsausbildungssicherungsabgabe ergibt sich unter Berücksichtigung des von der IHK Berlin in deren Umlagerechners zugrunde gelegten Szenarios eines Ausbildungskostenausgleichs in Höhe von 50 % der durchschnittlichen tariflichen Ausbildungsvergütung?

Zu 2.: Ausgehend von den vorherigen Ausführungen ergibt sich unter Berücksichtigung des von der IHK Berlin in deren Umlagerechner zugrunde gelegten Szenarios eines Ausbildungskostenausgleichs in Höhe von 50 % der durchschnittlichen tariflichen Ausbildungsvergütung eine Berufsausbildungssicherungsabgabe in Höhe von 0,24 % der jeweiligen Bruttolohnsumme eines vom Ausbildungsförderungsfonds erfassten Arbeitgebers und nicht die von der IHK Berlin in ihrem Umlagerechner angenommene Höhe von 0,5 %.

4. In welchem Korridor könnte sich die Höhe des Ausbildungskostenausgleichs gemäß § 7 des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der Maßgaben von § 6 Absatz 2 des Gesetzentwurfs sinnvollerweise bewegen?

Zu 4.: Nach Auffassung der für Arbeit und Berufliche Bildung zuständigen Senatsverwaltung könnte sich die Höhe des Ausbildungskostenausgleichs unter Berücksichtigung der Ausführungen zu 1. und 3. realistischerweise in einem Korridor zwischen 7.000 und 8.000 Euro bewegen.

5. Welche finanziellen Be- und Entlastungen könnten sich für einzelne Unternehmen durch eine Ausbildungsplatzumlage ergeben? Bitte anhand von modellhaften Beispielrechnungen für drei unterschiedlich große Unternehmen darstellen.

Zu 5.: Zum gegenwärtigen Stand des Gesetzgebungsverfahrens können lediglich abstrakte und allgemeine Aussagen getroffen werden. Insbesondere stehen entscheidende Kenngrößen wie die Höhe des Ausbildungskostenausgleichs bzw. damit einhergehend die prozentuale Höhe der Berufsausbildungssicherungsabgabe noch nicht fest. Weiterhin muss berücksichtigt werden, dass Unternehmensstrukturen, Löhne, Ausbildungsquote etc. je nach Branche unterschiedlich ausfallen können. Die geforderte Beispielrechnung setzt zwangsläufig eine willkürliche Setzung von Parametern voraus. Eine Schätzung der Bruttolohnsummen wurde hier anhand der Verdiensterhebung 2024 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg vorgenommen. Um eine Beispielrechnung im Sinne der Fragestellung vornehmen zu können, werden hier außerdem als zentrale Kenngrößen ein durch die Senatsverwaltung für Arbeit als realistisch erachteter Ausbildungskostenausgleich in Höhe von 7.000 Euro und damit einhergehend eine prozentuale Höhe der Berufsausbildungssicherungsabgabe von 0,24 % angesetzt. Beispielhaft lassen sich folgende Be- und Entlastungen darstellen:

- Beispiel Betrieb im Bereich Sanitär, Heizung, Klimatechnik (10 Beschäftigte): Bruttolohnsumme ca. 460.000 Euro. Bei Abgabe in Höhe von 0,24 % = 1.104 Euro Beitrag pro Jahr. Bei zwei Auszubildenden im 1. Ausbildungsjahr würde der Ausbildungskostenausgleich für diese 14.000 Euro betragen.
- Beispiel Hotel (200 Beschäftigte): Bruttolohnsumme ca. 7.200.000 Euro. Bei Abgabe in Höhe von 0,24 % = 17.280 Euro Beitrag pro Jahr. Bei 20 Auszubildenden (acht im 1. Ausbildungsjahr und jeweils sechs im 2. und 3. Ausbildungsjahr) könnte der Ausbildungskostenausgleich 87.500 Euro betragen.
- Beispiel IT-Unternehmen (50 Beschäftigte, keine Azubis): Bruttolohnsumme ca. 3 Millionen Euro. Bei Abgabe in Höhe von 0,24 % = 7.200 Euro Beitrag, keine Rückerstattung.

Die genannten Beispiele lassen sich aufgrund sehr unterschiedlicher Rahmenbedingungen in jedem Unternehmen nicht verallgemeinern und pauschal auf einzelne Unternehmen übertragen. Vielmehr muss jeder Einzelfall für sich betrachtet werden.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass gerade ausbildende kleine und mittlere Unternehmen, zum Beispiel im Handwerk, nach Prognose der für Arbeit und Berufliche Bildung zuständigen Senatsverwaltung voraussichtlich deutlich von einer Ausbildungsplatzumlage profitieren dürften.

Berlin, den 16. Februar 2026

In Vertretung

Micha K l a p p

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung